

## Beschlussvorlage - öffentlich -

### Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss

Rat der Stadt Laatzen

### Drucksachen-Nr.: 2015/180

am 02.07.2015 TOP:

am 16.07.2015 TOP:

### **Petition gemäß § 34 NKomVG vom 30.05.2015**

#### Beschlussvorschlag:

Die Petition gemäß § 34 NKomVG vom 30.05.2015 wird zur Kenntnis genommen.

Der Petent ist hierüber zu unterrichten.

#### Sachverhalt:

Gegen die Stadt Laatzen wurde im April 2014 von Herrn Gottschalk Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Gegenstand der Klage war der Umgang mit seinen Petitionen bis dahin. Während des Verfahrens hat die Stadt von weiteren Stellungnahmen gegenüber Herrn Gottschalk hierzu abgesehen. Im Dezember 2014 hat Herr Gottschalk die Klage zurückgezogen. Eine Mitteilung an die Stadt Laatzen hierüber ist weder durch Herrn Gottschalk noch durch das Verwaltungsgericht erfolgt. Vielmehr wurde diese Tatsache erst durch eine telefonische Nachfrage beim Verwaltungsgericht in der 24. Kalenderwoche dieses Jahres bekannt.

Nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat jede Person das Recht, sich schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kommune an die Vertretung zu wenden. Auch Minderjährige und sonstige Geschäftsunfähige können das Petitionsrecht selbstständig ausüben, denn dieses soll jenseits formaler Verfahren und Anforderungen ein „Herzausschütten“ ermöglichen.

Es besteht für den Petenten kein Anspruch auf Erfüllung des Anliegens.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams	EStr	BGM
Diktatz.: 01 Lü				

Der Petent ist über die Art der Erledigung der Eingabe zu unterrichten. Diese Mitteilung an den Petenten obliegt dem Bürgermeister. Dem Petenten muss eine Antwort gegeben werden, aus der sich die Tatsache der inhaltlichen Behandlung des vorgelegten Anliegens und die Art der Erledigung ergibt. Eine weitergehende Begründungspflicht wird von der Rechtsprechung verneint. Insbesondere ist die Vertretung demnach nicht verpflichtet, zur Begründung einer abschlägigen Entscheidung auf das Vorbringen des Petenten im Einzelnen einzugehen.

Jürgen Köhne

Anlage